

# Geschäftsordnung der Generalversammlung (Schluß)

## Abstimmung über Vorschläge

### Regel 132

Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuß, sofern er nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge ab, in der sie eingebracht wurden. Der Ausschuß kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob er über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

## Wahlen

### Regel 133

Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit und ist eine Mehrheit erforderlich, so entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

## Stimmgleichheit

### Regel 134

Ergibt sich Stimmgleichheit bei Abstimmungen, die nicht Wahlgänge sind, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

## XIV. AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN

### Aufnahmegesuche

#### Regel 135

Wünscht ein Staat Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, so reicht er beim Generalsekretär ein Aufnahmegesuch ein. Dieses hat eine in einer formgerechten Urkunde niedergelegte Erklärung zu enthalten, daß der Staat die Verpflichtungen aus der Charta annimmt.

### Notifizierung der Gesuche

#### Regel 136

Der Generalsekretär gibt das Gesuch der Generalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, den Mitgliedern der Vereinten Nationen in Abschrift zur Kenntnis.

### Prüfung und Beschluß durch die Generalversammlung

#### Regel 137

Empfiehlt der Sicherheitsrat, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, so prüft die Generalversammlung, ob er ein friedliebender Staat sowie fähig und willens ist, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen, und beschließt sodann über das Aufnahmegesuch mit Zweidrittel-

mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

#### Regel 138

Empfiehlt der Sicherheitsrat nicht, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, oder stellt er die Prüfung des Gesuchs zurück, so kann die Generalversammlung nach eingehender Prüfung des Sonderberichts des Sicherheitsrats das Gesuch nebst dem vollständigen Sitzungsprotokoll über ihre Beratung an den Sicherheitsrat zwecks weiterer Prüfung und Empfehlung oder Berichterstattung zurückverweisen.

### Notifizierung des Beschlusses und Beginn der Mitgliedschaft

#### Regel 139

Der Generalsekretär unterrichtet den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, von dem Beschluß der Generalversammlung. Wird dem Gesuch stattgegeben, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag, an dem die Generalversammlung über das Gesuch beschließt.

## XV. WAHLEN ZU DEN HAUPT-ORGANEN

### Allgemeine Bestimmungen

#### Amtszeit

#### Regel 140

Mit der in Regel 148 vorgesehenen Ausnahme beginnt die Amtszeit der Mitglieder eines Rates an dem auf ihre Wahl durch die Generalversammlung folgenden 1. Januar und endet an dem auf die Wahl ihrer Nachfolger folgenden 31. Dezember.

#### Ersatzwahlen

#### Regel 141

Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Tagung der Generalversammlung eine getrennte Ersatzwahl statt, um ein Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

#### Ernennung des Generalsekretärs

#### Regel 142

Nachdem der Sicherheitsrat seine Empfehlung bezüglich der Ernennung des Generalsekretärs vorgelegt hat, berät die Generalversammlung über die Empfehlung und stimmt in nichtöffentlicher Sitzung durch geheime Abstimmung darüber ab.

### Der Sicherheitsrat

#### Jährliche Wahlen

#### Regel 143<sup>18</sup>

Die Generalversammlung wählt alljährlich während ihrer ordentlichen Tagung

drei nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats für zwei Jahre.

### Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

#### Regel 144<sup>19</sup>

Bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Artikel 23 Absatz 1 der Charta ist in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine angemessene geographische Verteilung zu berücksichtigen.

### Wiederwählbarkeit

#### Regel 145<sup>20</sup>

Ausscheidende Mitglieder des Sicherheitsrats können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

### Der Wirtschafts- und Sozialrat

#### Jährliche Wahlen

#### Regel 146<sup>21</sup>

Die Generalversammlung wählt alljährlich während ihrer ordentlichen Tagung sechs Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre.

### Wiederwählbarkeit

#### Regel 147<sup>22</sup>

Ein ausscheidendes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats kann unmittelbar wiedergewählt werden.

### Der Treuhandrat

#### Anlässe zu Wahlen

#### Regel 148

Ist nach Artikel 83 oder 85 der Charta ein Treuhandabkommen genehmigt worden und ein Mitglied der Vereinten Nationen Verwaltungsmacht eines Treuhandgebiets geworden, so nimmt die Generalversammlung die nach Artikel 86 gegebenenfalls erforderlichen Wahlen zum Treuhandrat vor. Jedes demgemäß während einer ordentlichen Tagung gewählte Mitglied tritt sein Amt unmittelbar nach seiner Wahl an und übt es bis zum Ende der in Regel 140 vorgesehenen Frist aus, so als hätte seine Amtszeit an dem auf seine Wahl folgenden 1. Januar begonnen.

### Amtszeit und Wiederwählbarkeit

#### Regel 149<sup>23</sup>

Mitglieder des Treuhandrats, die keine Treuhandgebiete verwalten, werden für drei Jahre gewählt und sind unmittelbar wiederwählbar.

### Frei werdende Sitze

#### Regel 150

Während jeder Tagung wählt die Generalversammlung nach Artikel 86 der Charta Mitglieder zur Besetzung freigeordneter Sitze.

## Der Internationale Gerichtshof

### Wahlverfahren

#### Regel 151

Die Wahl der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs erfolgt nach Maßgabe seiner Satzung.

#### Regel 152

Eine Sitzung der Generalversammlung, die aufgrund der Satzung des Internationalen Gerichtshofs zwecks Wahl von Mitgliedern des Gerichtshofs abgehalten wird, dauert an, bis so viele Bewerber, wie zur Besetzung aller Sitze erforderlich sind, in einem oder mehreren Wahlgängen die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben.

## XVI. VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

### Regelung für die Finanzverwaltung

#### Regel 153

Die Generalversammlung setzt die Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen fest.

### Kostenvoranschläge

#### Regel 154

Entschließungen, die Ausgaben zur Folge haben, werden der Generalversammlung von einem Ausschuss nur dann zur Genehmigung empfohlen, wenn ihnen ein vom Generalsekretär ausgearbeiteter Kostenvoranschlag beigelegt ist. Über Entschließungen, die nach Auffassung des Generalsekretärs Ausgaben zur Folge haben, stimmt die Generalversammlung nicht ab, bevor der Verwaltungs- und Haushaltsausschuß Gelegenheit hatte, die Auswirkung des Vorschlags auf die Haushaltsvoranschläge der Vereinten Nationen festzustellen.

### Unterrichtung über die Kosten von Entschließungen

#### Regel 155

Der Generalsekretär leitet allen Ausschüssen laufend eingehende Kostenvoranschläge für alle Entschließungen zu, welche die Ausschüsse der Generalversammlung zur Genehmigung empfehlen.

### Beratungsausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

#### Regel 156

Die Generalversammlung setzt einen Beratungsausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein (im folgenden als „Beratungsausschuß“ bezeichnet); er besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens zwei Finanzsachverständige von anerkanntem Ruf sein müssen.

### Zusammensetzung des Beratungsausschusses

#### Regel 157

Die Mitglieder des Beratungsausschusses, die sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, werden auf breiter geographischer Grund-

lage und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ausgewählt; sie üben ihr Amt während dreier Jahre aus, die drei Finanzjahren nach Maßgabe der Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen entsprechen. Die Mitglieder treten der Reihe nach zurück; sie können wiederernannt werden. Die beiden Finanzsachverständigen dürfen nicht gleichzeitig zurücktreten. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Beratungsausschusses während der dem Ablauf ihrer Amtszeit unmittelbar vorangehenden ordentlichen Tagung oder, beim Freiwerden eines Sitzes, während der nächsten Tagung.

### Aufgaben des Beratungsausschusses

#### Regel 158

Der Beratungsausschuß ist für die sachkundige Prüfung des Haushaltsplans der Vereinten Nationen verantwortlich und unterstützt den Verwaltungs- und Haushaltsausschuß der Generalversammlung. Zu Beginn jeder ordentlichen Tagung legt er der Generalversammlung einen eingehenden Bericht über den Haushaltsplan für das nächste Finanzjahr und über die Rechnungslegung für das vergangene Finanzjahr vor. Er prüft ferner im Namen der Generalversammlung die Verwaltungshaushalte der Sonderorganisationen sowie Vorschläge für Finanz- und Haushaltsabmachungen mit diesen Organisationen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen übertragen werden.

### Beitragsausschuß

#### Regel 159

Die Generalversammlung setzt einen aus zehn Sachverständigen bestehenden Beitragsausschuß ein.

### Zusammensetzung des Beitragsausschusses

#### Regel 160

Die Mitglieder des Beitragsausschusses, die sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, werden auf breiter geographischer Grundlage und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ausgewählt; sie üben ihr Amt während dreier Jahre aus, die drei Finanzjahren nach Maßgabe der Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen entsprechen. Die Mitglieder treten der Reihe nach zurück; sie können wiederernannt werden. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Beitragsausschusses während der dem Ablauf ihrer Amtszeit unmittelbar vorangehenden ordentlichen Tagung oder, beim Freiwerden eines Sitzes, während der nächsten Tagung.

### Aufgaben des Beitragsausschusses

#### Regel 161

Der Beitragsausschuß berät die Generalversammlung bei der nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta vorzunehmenden Verteilung der Ausgaben der Organi-

sation auf die Mitglieder, und zwar im wesentlichen aufgrund ihrer Zahlungsfähigkeit. Hat die Generalversammlung den Beitragsschlüssel festgesetzt, so wird er mindestens drei Jahre lang keiner allgemeinen Überprüfung unterzogen, sofern sich nicht erweist, daß in der relativen Zahlungsfähigkeit der Mitglieder wesentliche Änderungen eingetreten sind. Der Ausschuß berät die Generalversammlung ferner bei der Festsetzung der Beiträge neuer Mitglieder, bei Anträgen von Mitgliedern auf Änderung ihrer Beiträge und bei Maßnahmen, die in Anwendung des Artikels 19 der Charta zu treffen sind.

## XVII. NEBENORGANE DER GENERALVERSAMMLUNG

### Einsetzung und Geschäftsordnung

#### Regel 162

Die Generalversammlung kann Nebenorgane einsetzen, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält<sup>24</sup>. Die Regeln für das Verfahren von Ausschüssen der Generalversammlung sowie die Regeln 45 und 62 finden auch auf das Verfahren jedes Nebenorgans Anwendung, falls nicht die Generalversammlung oder das Nebenorgan etwas anderes beschließt.

## XVIII. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

### Anmerkungen in Kursivschrift

#### Regel 163

Die Bezeichnung dieser Regeln im Inhaltsverzeichnis und die diesen Regeln in Kursivschrift beigelegten Anmerkungen bleiben bei der Auslegung der Regeln unberücksichtigt.

### Änderungsverfahren

#### Regel 164

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßten Beschluß der Generalversammlung geändert werden, nachdem ein Ausschuß über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.

### Anmerkungen:

18 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 23 Absatz 2).

19 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 23 Absatz 2).

20 Diese Regel gibt eine Bestimmung der Charta wörtlich wieder (Artikel 23 Absatz 2 letzter Satz).

21 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 61 Absatz 2).

22 Diese Regel gibt eine Bestimmung der Charta wörtlich wieder (Artikel 61 Absatz 2 letzter Satz).

23 Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c).

24 Diese Regel gibt eine Bestimmung der Charta wörtlich wieder (Artikel 22).